

*Gemeinde Dielsdorf*

vom 26. April 2021

# **Reglement über die Arbeitszeit und die separaten Entschädigungen**

des Personals der Politischen Gemeinde Dielsdorf,  
Abteilung Gemeindewerke



# Inhaltsverzeichnis

---

## **A. Arbeitszeit 4**

|        |                             |   |
|--------|-----------------------------|---|
| Art. 1 | Grundlagen                  | 4 |
| Art. 2 | Einteilung der Arbeitszeit  | 4 |
| Art. 3 | Festsetzung der Arbeitszeit | 4 |
| Art. 4 | Änderung der Blockzeiten    | 4 |
| Art. 5 | Ruhetage                    | 4 |
| Art. 6 | Ausserordentliche Einsätze  | 4 |
| Art. 7 | Anrechenbare Arbeitsstunden | 4 |
| Art. 8 | Mehrzeit                    | 4 |
| Art. 9 | Überzeit                    | 5 |

## **B. Separate Entschädigungen 5**

|         |                           |   |
|---------|---------------------------|---|
| Art. 10 | Nacht- und Sonntagsdienst | 5 |
| Art. 11 | Bereitschaftsdienst       | 5 |
| Art. 12 | Arbeitskleidung           | 5 |
| Art. 13 | Mobile Telefongeräte      | 5 |
| Art. 14 | Weiterbildung             | 5 |

## **C. Schlussbestimmungen 5**

|         |                 |   |
|---------|-----------------|---|
| Art. 15 | Strafbestimmung | 5 |
| Art. 16 | Inkraftsetzung  | 5 |

# A. *Arbeitszeit*

---

## **Art. 1 Grundlagen**

Dieses Reglement gilt für die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden der Gemeindewerke Dielsdorf und stützt sich auf Art. 59 der Personalverordnung der Gemeinde Dielsdorf sowie auf die entsprechenden Bestimmungen des zugehörigen Vollzugsreglements.

## **Art. 2 Einteilung der Arbeitszeit**

Das Personal der Gemeindewerke leistet seine Arbeitszeit grundsätzlich innerhalb fixierter Blockzeiten.

## **Art. 3 Festsetzung der Arbeitszeit**

<sup>1</sup> Die durchschnittliche Arbeitszeit bei einem vollen Pensum beträgt wöchentlich 42 Stunden.

<sup>2</sup> Die Arbeiten werden im Normalfall innerhalb der folgenden Blockzeiten geleistet:

Montag bis Donnerstag: 07.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr

Freitag: 07.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr

## **Art. 4 Änderung der Blockzeiten**

Aus betrieblichen Gründen kann der / die Tiefbauvorsteher/-in die Blockzeiten in Einzelfällen vorübergehend anpassen.

## **Art. 5 Ruhetage**

Sofern der Gemeinderat in besonderen Fällen keine abweichende Regelung trifft, gelten neben den Samstagen und Sonntagen

- a) als zusätzliche ganze dienstfreie Tage  
Neujahrstag, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag, Stephanstag und Freitag nach Auffahrt;
- b) als zusätzlicher halber dienstfreier Tag:  
Nachmittag des 24. Dezembers;
- c) als Arbeitstage mit einer reduzierten Sollzeit von 6 Stunden:  
die Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester.

## **Art. 6 Ausserordentliche Einsätze**

Das Personal der Gemeindewerke ist verpflichtet, bei Bedarf ausserordentliche Betriebseinsätze (für Winterdienst, kulturelle Anlässe, Wasserleitungsbrüche etc.) zu leisten.

## **Art. 7 Anrechenbare Arbeitsstunden**

<sup>1</sup> Als Arbeitstage gelten die Werktage Montag bis Freitag. Neben den Samstagen und Sonntagen gelten die gesetzlichen Feiertage, Urlaub, Militärdienst, Krankheit etc. grundsätzlich als dienstfreie Tage.

<sup>2</sup> Pro Arbeitstag gehen 30 Minuten Arbeitspause zulasten des Arbeitgebers.

## **Art. 8 Mehrzeit**

<sup>1</sup> Wer dringende, unaufschiebbare Arbeitseinsätze ausserhalb der in Art. 3 festgelegten Blockzeiten sowie an dienstfreien Tagen leisten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

<sup>2</sup> Diese ausserhalb der Blockzeiten geleistete Mehrzeit ist mittels Rapports zu erfassen. Dabei muss Art, Zeitpunkt und Dauer der Arbeit angegeben werden. Diese Auflistung ist monatlich durch den / die Tiefbauvorsteher/-in genehmigen zu lassen.

<sup>3</sup> Mehrzeit ist grundsätzlich zu kompensieren. Zeitkompensationen sind mit dem / der Tiefbauvorsteher/-in zu vereinbaren. Bei der Kompensation von Mehrzeit darf der Betrieb der Gemeindewerke nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Mit dem Jahreswechsel darf ein positiver Arbeitszeitsaldo im Umfang von höchstens zwei Wochen-Sollzeiten übertragen werden.

## **Art. 9 Überzeit**

<sup>1</sup> Als Überzeit gilt die Arbeitszeit für nicht planbare Arbeiten, welche auf ausdrückliche, vorgängige Anordnung von Tiefbauvorsteher/-in oder Gemeindeschreiber/-in ausserhalb der Blockzeiten geleistet wird. Als Überzeit gilt in jedem Fall die angeordnete Beanspruchung an dienstfreien Tagen.

<sup>2</sup> Überzeit ist grundsätzlich zu kompensieren. Ist ein Zeitausgleich aus betrieblichen Gründen nicht möglich, wird die Überzeit ausnahmsweise vergütet. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

## **B. Separate Entschädigungen**

---

### **Art. 10 Nacht- und Sonntagsdienst**

Die Vergütung für Nacht- und Wochenenddienste richtet sich nach Art. 35 des Vollzugsreglements zur Personalverordnung der Politischen Gemeinde Dielsdorf.

### **Art. 11 Bereitschaftsdienst**

Angeordneter Bereitschaftsdienst gilt nicht als Arbeitszeit, wird jedoch mit CHF 300.00 pro Woche geleisteten Bereitschaftsdiensts vergütet. Dienstleistungen während des Bereitschaftsdienstes werden gemäss Art. 9 vergütet.

### **Art. 12 Arbeitskleidung**

Die für die Arbeit notwendige Dienst- und Schutzkleidung wird durch die Gemeinde finanziert. Die Anschaffung ist vorgängig mit dem Tiefbauvorsteher abzusprechen. Es werden keine Entschädigungen an die Mitarbeitenden ausbezahlt.

### **Art. 13 Mobile Telefonteräte**

Jeder/-m Mitarbeitenden der Gemeindewerke stellt die Gemeinde ein mobiles Telefonterät zur Verfügung. Die private Nutzung der Geräte ist in angemessenem Umfang gestattet.

### **Art. 14 Weiterbildung**

Die Regelung gemäss Vollzugsreglement zur Personalverordnung gilt sinngemäss auch für das Personal der Gemeindewerke.

## **C. Schlussbestimmungen**

---

### **Art. 15 Strafbestimmung**

Bei Missbrauch dieses Arbeitszeitreglements bleiben disziplinarische Massnahmen vorbehalten.

### **Art. 16 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat mit Beschluss vom 26.04.2021 erlassen worden und tritt per 01.07.2021 Kraft. Das Reglement ist für alle bestehenden und künftigen Arbeitsverhältnisse gemäss Art. 1 anwendbar. Mit Inkrafttreten werden alle kommunalen Beschlüsse und Erlasse, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

## **Gemeinderat Dielsdorf**

Gemeindepräsident  
Andreas Denz

Gemeindeschreiber  
Nando Nussbaumer